

**Satzung  
der Gemeinde Gundelsheim  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 28.02.2001**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Gundelsheim folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenart**

- 1) Die Gemeinde Gundelsheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Grabgebühr**

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) ein Reiheneinzelgrab 27,00 €
  - b) ein Reihendoppelgrab 54,00 €
  - c) ein Urnengrab 18,00 €Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben (§ 10 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- 2) Bei Gräbern mit durchgehendem Fundament, welches von der Gemeinde errichtet wurde, beträgt die einmalige Gebühr für
  - a) ein Reiheneinzelgrab 111,00 €
  - b) ein Reihendoppelgrab 222,00 €
- 3) Die Kosten für Grabbegrenzungssteine werden je nach Anfall berechnet.
- 4) Der Beitrag für einen Gruftplatz für die Dauer von 40 Nutzungsjahren (§ 12 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt 2.836,00 €  
Für eine Verlängerung des Gruftnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag wie folgt erhoben: 70,90 €

- 5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im vor-aus zu entrichten.
- 6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Normaltiefe - Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt |          |
| a) bei Kindern   | 180,00 € |
| b) bei Erwachsenen   | 425,00 € |
| 2) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt  | 125,00 € |
| 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (Beisetzung ohne Angehörige) beträgt                           | 105,00 € |
| 4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne im Beisein der Angehörigen beträgt             | 155,00 € |
| 5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt   | 425,00 € |
| 6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt                           | 90,00 €  |
| 7) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  | 460,00 € |
| 8) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier beträgt       | 150,00 € |

## § 6 Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach Anfall berechnet.  |          |
| 2) Zuschlag für Kompressor bei schwerem (Lehm), steinigem, felsigen oder gefrorenem Boden pro Einsatzstunde   | 35,00 €  |
| 3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die vorübergehende und kurzfristige Abstellung einer Leiche beträgt   | 282,00 € |
| 4) Schriftliche Auskünfte   | 15,00 €  |
| 5) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden   | 8,00 €   |
| 6) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt  | 20,00 €  |
| 7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt   | 75,00 €  |
| 8) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und/oder Einfassungen etc.) beträgt   | 25,00 €  |
| 9) Für eine Beerdigung am Samstag beträgt der Zuschlag  | 100,00 € |
| 10) Die Gebühr für die Bescheinigung zur Aufnahme einer Urne beträgt  | 10,00 €  |
| 11) Beim Erwerb von Gruftplätzen sind die der Gemeinde entstandenen Ausbaukosten zu ersetzen, zuzüglich 5 % Verzinsung pro Jahr.  |          |
| 12) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

## Dritter Teil Schlußbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 23.11.1979 außer Kraft.

Gundelsheim, 28.02.2001  
Gemeinde Gundelsheim

gez.  
Gerhard Dorsch  
1. Bürgermeister

**Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 28.02.2001 und die Änderungssatzung vom 17.09.2009.**